

Themenpapier 36: Arealnetze

5. September 2016

Position der Branche

Arealnetze sind in der Regel historisch gewachsene elektrische Infrastrukturen eines einzigen grossen Endverbrauchers auf Industriearealen, mit denen heute aufgrund einer Umnutzung weitere Endverbraucher versorgt werden. Auch in grossen Gebäuden haben sich Arealnetze gebildet, wie z.B. in Einkaufszentren.

Arealnetze sind aber keine Elektrizitätsnetze im rechtlichen Sinn (Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG), sondern komplexe privatrechtliche Konstrukte, welche die Strombranche seit der Marktöffnung beschäftigen. Für die Lücken, welche im Bereich Arealnetze in der Gesetzgebung existieren, wurden durch die Branchenempfehlung Arealnetze Lösungen beschrieben und durch die bisherige Rechtsprechung präzisiert. Die Branchenempfehlung Arealnetze hat sich in den letzten Jahren gut etabliert, trägt schweizweit zu einer möglichst einheitlichen Handhabung der Arealnetze bei und lässt situationsangepasste Lösungen zu. Diese Regelungen sind daher beizubehalten. Zur Stärkung der Branchengrundsätze sind diese, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, auf die Stufe einer Richtlinie zu heben.

Damit eine Gleichbehandlung von Kunden innerhalb eines Netzgebiets sichergestellt werden kann und kein Aufbau paralleler Infrastruktur erfolgt, sind neue Arealnetze nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. die Erschliessung der Neu- und Umbauten so zu wählen, dass die Drittkunden an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen sind. Dies auch, da Arealnetze der Überwachung durch die Regulierungsbehörde weitgehend entzogen sind, womit unter anderem eine Entsolidarisierung bei den Netzkosten zwecks betriebswirtschaftlicher Kostenoptimierung einzelner Netznutzer entstehen kann. Im Zusammenhang mit Arealnetzen darf kein Aufbau paralleler Infrastruktur erfolgen.

Botschaft

- Der Aufbau von paralleler Infrastruktur (z.B. zusätzliche Verbindung einzelner Netzanschlussernehmer) zwecks betriebswirtschaftlicher Optimierung Einzelner oder zu Lasten der Gesamtheit der Netznutzer ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht zielführend (Art. 5 Abs. 5 StromVG; Schlussbericht AG Par vom 28.11.2006) und somit zu verhindern.
- Arealnetze welche aufgrund historischer oder baulicher Gegebenheiten (z.B. ehemaliges Industrieareal, grosses Einkaufszentrum, Bahnhof) entstehen, sind sachgerecht umzusetzen, solange sie die Anforderungen an ein Arealnetz erfüllen.
- Ein Areal soll nicht nur rein zum Zwecke der Bündelung einzelner Endverbraucher zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft gebildet wird. (Entsolidarisierung, betriebswirtschaftliche Kostenoptimierung zu Lasten der Gesamtwirtschaft und Entzug von Regulierung)
- Die Branchenempfehlung Arealnetze hat sich gut etabliert, trägt zu einer möglichst einheitlichen Handhabung der Arealnetze bei und lässt situationsangepasste Lösungen zu, daher ist diese beizubehalten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist die vorhandene Branchenempfehlung auf die Stufe einer Richtlinie zu heben.

Chancen und Risiken

Chancen

- Die Branchenregelungen ermöglichen subsidiäre, praktikable, situationsangepasste und effiziente Lösungen, ohne dass umfassende gesetzliche Grundsätze erarbeitet werden müssen.
- Werden die Branchenempfehlungen auf Stufe einer Richtlinie gehoben, so wird deren Anerkennung gestärkt.

Risiken

- Durch eine Vielzahl und/oder grosse Arealnetze kann das Ziel einer effizienten, sicheren und leistungsfähigen Netzinfrastruktur in den betroffenen Versorgungsgebieten verfehlt werden.
- Endverbraucher in Arealnetzen entziehen sich weitgehend der Stromversorgungsgesetzgebung und verhindern so die Gleichbehandlung der Endverbraucher. Insbesondere wird die Entsolidarisierung der Netzkostentragung vorangetrieben.

Herleitung/Begründung

1. Hintergrund und Definition Arealnetze

1.1 Hintergrund

Arealnetze sind typischerweise historisch gewachsene elektrische Infrastrukturen eines einzigen grossen Endverbrauchers auf Industriearealen, welche heute durch Umnutzung der Räumlichkeiten auch weitere eigenständige Endverbraucher versorgen. Weitere typische Arealnetze sind bestehende grosse Einkaufszentren oder Bahnhöfe.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734) besteht ein Arealnetz aus Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung von Elektrizität (z.B. auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden). Weitere spezifische Bestimmungen zu Arealnetzen finden sich in der Stromversorgungsgesetzgebung nicht. Aufgrund fehlender konkreter Vorgaben wurden die Grundsätze zu Arealnetzen in den letzten Jahren durch Branchenregelungen und Rechtsprechung gebildet. Bestehende Arealnetze haben den Branchenregelungen und der Rechtsprechung zu entsprechen.

Die Branchenregeln wurden im 2015 überarbeitet und basieren auf der aktuellen Rechtsprechung. Diese haben sich in der Branche etabliert und es besteht kein Bedarf für weitergehende Regelungen. In Bereichen, in denen subsidiäre Regeln etabliert sind, soll der Staat keine neuen Regeln aufstellen (vgl. Art. 3 Abs. 2 StromVG). Im Gegenteil muss die Rechtssicherheit gefestigt werden, indem die etablierten Regeln durch eine Delegationsnorm auf die Stufe einer Branchenrichtlinie gehoben werden (vgl. Art. 27 Stromversorgungsverordnung SR 734.71).

1.2 Definition eines Arealnetzes

Ein Arealnetz liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt eine Einheit von Anlagen vor, die im Eigentum eines Besitzers oder denselben Miteigentümern ist (örtliche Einheit). Die örtliche Einheit ist auch dann gegeben, wenn das Areal mehrere zusammenhängende Parzellen umfasst.
- Mindestens ein vom Arealnetzeigentümer¹ wirtschaftlich und juristisch unabhängiger Dritter (Endverbraucher oder Erzeugungseinheit) ohne direkten Netzanschluss zum Verteilnetzbetreiber befindet sich auf dem Areal.
- Die elektrische Energie wird über Leitungen und (in der Regel) Transformatorenstationen im Eigentum des Arealnetzeigentümers innerhalb des Arealnetzes verteilt. Die Installation des Arealnetzeigentümers geht über eine «normale» Hausinstallation hinaus.

Die Stromversorgungsgesetzgebung sieht grundsätzlich keine weiteren privaten Konstrukte als Arealnetze vor. Es gilt sicherzustellen, dass der Begriff Arealnetze nicht für andere Konstrukte missbraucht wird. Insbesondere ist es unzulässig mittels eines Arealnetzes ein Quartier- oder Parallelnetz zu bilden. Es sollen keine neuen Netzgebiete, mit dem Ziel der individuellen Kostenoptimierung, der Netzebenenflucht und dem Entfliehen aus der Regulierung, gebildet werden. Die Versorgungsgebiete mit einheitlichen Netztarifen wurden festgelegt, um eine Solidarisierung bei den Netzkosten der Endverbraucher innerhalb des Versorgungsgebiets eines Verteilnetzbetreibers zu erreichen. Durch die Bildung von Arealnetzen können Kunden der Netzebene 7 von einem günstigeren Netzebenen- 5-Anschluss und der Verschachtelung profitieren und somit diesen Grundgedanken von StromVG umgehen. Das Pooling von Liegenschaften mit verschiedenen Eigentümern zur Bildung von Quartiernetzen ist unzulässig.

Folgende Konstrukte sind nicht als Arealnetze zu qualifizieren:

- Ein Gelände ohne nachgelagerte Dritte (Endverbraucher oder Erzeugungseinheit). Dies ist aus Sicht des Verteilnetzbetreibers als ein (grosser) Endverbraucher zu betrachten.
- Elektrische Anlagen und Elektrizitätsleitungen, welche nur die Hausinstallation gemäss Artikel 14 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) umfassen, wie z.B. in Mehrfamilienhäusern, Hochhäusern sowie in gemischt genutzten Wohn- und Gewerbegebäuden. Dies sind nur Hausinstallationen.
- Anlagen in allen Gebäuden oder Gebäudegruppen und vor allem Siedlungen, Gruppen von Wohnhäusern, Reihenhäuser, Baugenossenschaften, Gebäude im Stockwerkeigentum, Gebäude mit gemischter Nutzung und Hochhäuser mit Mittel- oder Niederspannungsanschluss.

¹ Der *Arealnetzeigentümer* ist Endkunde eines Verteilnetzbetreibers und ist Eigentümer des Arealnetzes. Der *Arealnetzbetreiber* ist der Beauftragte und Vertreter des Arealnetzeigentümers; er betreibt und verwaltet das Arealnetz. Der Arealnetzbetreiber und Arealnetzeigentümer können die gleiche physische oder juristische Person sein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird folgend auf die gleichzeitige Verwendung von Arealnetzeigentümer und Arealnetzbetreiber verzichtet.

2. Handhabung von Arealnetzen

Die Stromversorgungsgesetzgebung regelt nicht die gesamte Stromversorgung abschliessend. Die Elektrizitätsversorgung wird nach wie vor in bedeutendem Umfang durch kantonales Recht, Reglemente lokaler oder regionaler Elektrizitätswerke sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Verträge geregelt. Dies bedingt, dass jedes Arealnetz individuell zu analysieren und dann zu regeln ist.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Ausgestaltung des Innenverhältnisses eines Arealnetzes nach privatrechtlichen bzw. kantonalen und kommunalen Vorschriften zu erfolgen hat, während die Ausgestaltung des Anschlusses des Areales an das Verteilnetz der Stromversorgungsgesetzgebung unterliegt (inkl. Rechte der Endverbraucher).

Gegenüber den an ein Arealnetz angeschlossenen Verbrauchern und Produzenten hat der Verteilnetzbetreiber dieselben Rechte und Pflichten, wie wenn diese ausserhalb des Areals direkt an das Verteilnetz angeschlossen wären. Das StromVG ist somit auch für Endverbraucher, die an ein Arealnetz angeschlossen sind, in diesen Punkten anwendbar. Für die Grundversorgung im Arealnetz ist der Verteilnetzbetreiber (Art. 6 StromVG) zuständig, er verfügt jedoch über kein rechtliches Liefermonopol innerhalb des Arealnetzes.

Wünscht der Endverbraucher den Netzzugang, dann muss der Arealnetzbetreiber dem Verteilnetzbetreiber das Recht zur Nutzung seiner elektrischen Anlagen gewähren, um die Versorgung der an das Arealnetz angeschlossenen Endverbraucher sicherzustellen. Es ist jedoch nicht zulässig, dass sich feste Endverbraucher innerhalb eines Arealnetzes zur Erreichung des Marktzuganges bündeln.

Aufgrund von aktuellen Diskussionen in der Branche stehen einige Themen zurzeit stärker im Fokus, wie die Regelung der Zuständigkeit des Messwesens innerhalb des Areales oder die Umsetzung des Eigenverbrauchs bzw. die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft innerhalb eines Areales

Für das Messwesen innerhalb eines Arealnetzes ist der Verteilnetzbetreiber zuständig, der dies aber auch mit gegenseitiger Vereinbarung an den Arealnetzbetreiber delegieren kann. Der Arealnetzbetreiber hat die Pflicht dem Verteilnetzbetreiber alle notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, welcher dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten braucht (z.B. für Abrechnung, Bilanzierung, Netzplanung, etc.).

3. Vermeidung von Arealnetzen

Durch die Bildung von Arealnetzen werden Endverbraucher weitgehend der Regulierung entzogen. Wenn es eine zunehmende Zahl von Arealnetzen gibt, kann die Sicherstellung einer effizienten, sicheren und leistungsfähigen Netzinfrastruktur stark erschwert werden. Es ist fraglich, ob in diesem Fall weiterhin eine gleichbleibende gute Versorgung gewährleistet werden kann.

Hinzu kommt, dass mit der Bildung von neuen Arealnetzen eine Entsolidarisierung unter den Endverbrauchern stattfindet. Indem die Endverbraucher in den Arealnetzen ihre Netznutzungskosten inkl. KEV, SDL und Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen verringern können, haben die Kunden, die ausserhalb des Arealnetzes verbleiben, immer höhere Netznutzungskosten zu tragen. Bei der Erarbeitung des StromVG wurde festgelegt, dass die Netztarife für Endverbraucher in einem Netzgebiet gleich sein müssen. Damit sollte eine Solidarisierung der Kosten in einem Netzgebiet erreicht werden. Diese Umgehung eines Grundsatzes des StromVG gilt es zu unterbinden.

Gesetzliche Grundlagen

- Arealnetz: Art. 4 Abs. 1 Bst. a. Art. 5 Abs. 2 StromVG, Branchendokument Arealnetze
 - Eigenverbrauch: Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis EnG
 - Messwesen: Art. 8 StromVV
-

Auskünfte

Olivier Stössel

Telefon: 062 825 25 51

E-Mail: olivier.stoessel@strom.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch